



---

# SATZUNG

---

Cannabis Social Club - Würzburg



14. MAI 2023  
CSC-WÜRZBURG  
[verein@cscwuerzburg.de](mailto:verein@cscwuerzburg.de)

# Inhaltsverzeichnis

---

Präambel	Seite 2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite 2
§ 2 Zweck des Vereins	Seite 3
§ 3 Mitgliedschaft	Seite 3
§ 4 Mitgliedsbeiträge	Seite 4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
§ 6 Organe	Seite 4
§ 7 Vereinsvorstand	Seite 5
§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes	Seite 5
§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes	Seite 6
§ 10 Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung	Seite 8
§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	Seite 9
§ 13 Der Anbaurat	Seite 10
§ 14 Sucht- und Präventionsbeauftragter	Seite 10
§ 15 Kassenführung	Seite 10
§ 16 Vereinsstrafen	Seite 11
§ 17 Vereinsauflösung	Seite 12



# Satzung des Cannabis Social Clubs Würzburg e.V.

## **Präambel:**

Cannabis Social Clubs (CSC) sind Anbaugemeinschaften von CannabisnutzernInnen, die ihren Eigenbedarfsanbau gemeinschaftlich organisieren.

Ziel des Cannabis Social Clubs Würzburg e.V. ist die Gründung und der Betrieb einer Anbaugemeinschaft sobald die gesetzliche Grundlage dafür vorhanden ist. Bis dahin ist der Verein, im Rahmen des rechtlich möglichen, vorbereitend tätig

Da im speziellen der Anbau von THC-haltigem Hanf in Deutschland noch verboten ist und aktiv strafrechtlich verfolgt wird, bestehen die vorrangigen Aufgaben und Ziele des Vereins darin, sich als Interessengemeinschaft für die Rechte von Cannabis-KonsumentInnen und Cannabis-PatientInnen einzusetzen, insbesondere für die Aufklärungs-, Präventions- und Bildungsarbeit intern und extern.

Des Weiteren setzt sich der Verein für die Änderung der cannabisbezogenen Gesetzgebung in Deutschland, hin zu einer akzeptierenden, regulierenden und ganzheitlichen Drogenpolitik ein. Die Schaffung von Strukturen und Räumlichkeiten insbesondere eines Vereinsheims sowie die Sicherung von potentiellen Anbauflächen, um im Falle der Legalisierung von Cannabis eine bedarfsgerechte Versorgung der MitgliederInnen sicherstellen zu können.

Der Verein möchte nur Mitglieder aufnehmen, welche mindestens das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und sich als geeignet erweisen, die Ziele des Vereins aktiv zu leben und mitzugestalten. Dies umfasst sowohl medizinische AnwenderInnen als auch GenusskonsumentInnen.

In diesem Sinne gibt sich der Cannabis Social Club Würzburg e.V. seine Satzung.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen "Cannabis Social Club Würzburg".
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Würzburg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, die Aufklärung, die Legalisierung und den verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis zu fördern.
- (2) Ziel des Vereins ist der gemeinschaftliche Anbau von Cannabis für den Eigenbedarf seiner Mitglieder unter legalen Bedingungen und unter Ausschluss der Öffentlichkeit um dessen Mitgliedern einen qualitativ hochwertigen, finanzierbaren Zugang zu diversen Sorten Cannabis zu ermöglichen.
- (3) Der Verein und die Mitglieder arbeiten aktiv im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auf eine Legalisierung von Cannabis mit der Möglichkeit des Eigenanbaus in einer Vereinsstruktur hin.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 21. Lebensjahr vollendet hat und den Vereinszweck unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist auf maximal 500 Mitglieder begrenzt.
- (3) Die Mindestmitgliedschaftsdauer im Verein beträgt drei Kalendermonate.
- (4) Medizinische Cannabispatienten werden bevorzugt aufgenommen
- (5) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zulässig.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbetrag mit mehr als sechs Monate im Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen, im Übrigen ist dem Auszuschließenden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (8) Der nachweisliche Verkauf oder die Abgabe von Cannabis an Nicht-Vereinsmitglieder aus dem Gemeinschaftsanbau führt zwingend zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein und wird vom Vorstand zwingend zur Anzeige gebracht.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie die Fälligkeit werden vom Vorstand beschlossen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug des Mitgliedsbeitrags zu erteilen. Der Vorstand kann für den Fall, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt wird, die Erhebung eines angemessenen Beitragszuschlages beschließen.
- (3) Der Vorstand kann die Erhebung von Aufnahmegebühren beschließen und deren Höhe festlegen
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Leistung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (5) Der Verein ist auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichtet und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Mittel des Vereins dürfen nur nach für satzungsgemäße Vorhaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (6) Einnahmen erzielt der Verein grundsätzlich durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungserlöse sowie Spenden

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Anbau- und Verteilungsordnung, welche den Anbau von Cannabis, die Finanzierung, die anzubauende Menge, die Sorten und die Verteilung der Menge auf die Mitglieder regelt.
- (2). Sämtliche den Anbau von Cannabis betreffenden Entscheidungen trifft der Anbaurat in Abstimmung mit dem Vorstand.
- (3) Mitglieder können sich für Vereinsaktivitäten zu Arbeits- und Interessengemeinschaften zusammenschließen.
- (4). Der Verein möchte seinen Mitgliedern ein lebendiges Vereinsleben bieten und dieses durch Gemeinschaftsaktivitäten und den Austausch der Mitglieder stetig verbessern.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, der Anbaurat und der/die Sucht- und Präventionsbeauftragte.

## **§7 Vereinsvorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in sowie dem/der Sucht- und Präventionsbeauftragten.
- (2) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung. Diese beträgt pro Vorstandsmitglied 840 € .
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Vorstandsmitglieder oder einzelne von ihnen von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes gilt auf Lebenszeit. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
- (6) Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.

## **§ 8. Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- (2) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- (3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
- (5) Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte,
- (6) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (7) Kontrolle der Anbauaktivitäten

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
- (2) Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern )mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
- (5) Vorstandssitzungen können auch in der Weise stattfinden, dass
- alle Vorstandsmitglieder zu einer rein virtuellen Sitzung zusammentreten („Online-Sitzung“) oder
  - einzelne Vorstandsmitglieder an der Sitzung ohne Anwesenheit an einem Sitzungs-ort teilnehmen und ihre Rechte, insbesondere ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben („Hybrid-Sitzung“).
- Es kann auch gestattet werden, dass einzelne Vorstandsmitglieder ohne Teilnahme an einer Sitzung ihre Stimme spätestens bei Beschlussfassung in Textform abgeben („Fernabstimmung“). Für Beschlüsse, bei denen sie ihre Stimme abgegeben haben, gelten sie als anwesend. Die Art der Sitzung und die Möglichkeiten der Sitzungsteilnahme sowie die Einzelheiten des Verfahrens sind spätestens bei der Ladung zur Sitzung mitzuteilen.
- (6) Außerhalb von Versammlungen können Vorstandsbeschlüsse gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt wurden und bis zu einem bei Aufforderung zur Stimmabgabe zu setzenden Termin mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat. Für die erforderlichen Mehrheiten gelten die Bestimmungen für Beschlussfassungen in Sitzungen.
- (7) Über die Entlastung des Vorstandes ist auf dessen Antrag in der Mitgliederversammlung Beschluss zu fassen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - (a) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  - (b) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - (c) Erhebung und ggf. Fälligkeit und Höhe etwaiger Beitragszuschläge, Aufnahmegebühren und Umlagen gemäß § 4 der Satzung,
  - (d) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
  - (e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - (f) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
  - (g) Entlastung des Vorstands.
- (2) Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann jeweils entweder real (als reine Präsenzversammlung), und – sofern keine zwingenden Gesetzbestimmungen entgegenstehen – virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung (Präsenzversammlung, an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (5) Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-) Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

(6) Im Fall einer Online-Präsenzversammlung entscheidet der Vorstand über die Modalitäten der Fernabstimmung, die allen Mitgliedern die Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht.

(7) Der Vorstand kann auch entscheiden, dass jedes Mitglied, das es wünscht, seine Stimme – auch ohne an der Versammlung teilzunehmen – im Wege elektronischer Kommunikation abgeben darf. In diesem Fall muss dem Verein die Stimme bis zum Ablauf des Tages vor dem Versammlungstag zugegangen sein.

(8) Die Mitgliederversammlungen finden stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Über die Zulassung von Gästen hat der Versammlungsleiter zu entscheiden. Gäste dürfen sich nicht an der Diskussion beteiligen, soweit die Mitgliederversammlung hierüber nicht mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen anderweitig beschließt.

### **§ 11. Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

(2) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes (Ehren-)Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(4) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

- (a) die Änderung der Satzung,
- (b) die Auflösung des Vereins,
- (c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.

(5) Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen werden ebenfalls nicht mitgezählt; sie gelten als nicht abgegeben. Eine Enthaltung liegt vor, wenn bei offener Abstimmung die Stimme als Enthaltung abgegeben wird, bei schriftlicher Abstimmung, wenn der Stimmzettel unverändert abgegeben oder als Enthaltung gekennzeichnet wird.

(6) Das Stimmrecht kann entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt werden können nur andere Vereinsmitglieder. Die –Bevollmächtigung kann nicht allgemein, sondern nur beschränkt auf die jeweilige Mitgliederversammlung erteilt werden. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen. Untervollmacht kann nicht erteilt werden. Mitglieder dürfen nicht mehr als zwei Vollmachtgeber gleichzeitig vertreten.

(7) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

### **§ 13 Der Anbaurat**

- (1) Der Anbaurat besteht aus zwei gewählten Mitgliedern.
- (2) Anbauratsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Der Anbaurat wird von der Mitgliederversammlung auf unbegrenzte Zeit gewählt.
- (4) Die Aufgaben des Anbaurats sind:
  - (a) Planung, Sicherstellung und Koordination des legalen und satzungsgemäßen Anbaus von Cannabis
  - (b) Wahl der Cannabissorten für den Anbau in Abstimmung mit den teilnehmenden Mitgliedern
  - (c) Berechnung des Selbstkostenanteils der jeweiligen angebauten Cannabis Sorte
- (5) Sitzungen des Anbaurats finden mindestens einmal im Quartal statt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden kann.
- (6) Der Anbaurat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er kann von der Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (7) Solange der Anbau von Cannabis rechtswidrig ist, kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss auf die Wahl eines Anbaurates verzichten.

### **§ 14 Sucht- und Präventionsbeauftragter**

- (1) Der Sucht- und Präventionsbeauftragte wird von der Mitgliederversammlung für mindestens 2 Jahre gewählt.
- (2) Die Aufgaben des Sucht- und Präventionsbeauftragten sind:
  - (a) Die Aufklärung der Mitglieder über verantwortungsvollen Konsum, mögliche Risiken und Abhängigkeiten von Cannabis.
  - (b) Die Ausarbeitung eines tragfähigen Aufklärungs- und Beratungskonzepts
  - (c) Schulungen und Selbststudium, um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse an die Vereinsmitglieder weitergeben zu können.

### **§ 15 Kassenführung**

- (1) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen des Anbaurats entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 16. Vereinsstrafen**

- (1) Folgende Pflichtverletzungen können mit einer Vereinsstrafe belegt werden:
  - (a) Verstoß gegen den Vereinszweck oder gegen das Vereinsinteresse,
  - (b) Verstoß gegen die Vereinssatzung und/oder die Vereinsordnungen,
  - (c) Verstoß gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane,
  - (d) unehrenhaftes Verhalten, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
  - (e) Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen (§ 45 Strafgesetzbuch).
- (2) Eine schuldhafte, mindestens fahrlässig begangene Pflichtverletzung kann mit einer der folgenden Vereinsstrafen geahndet werden:
  - (a) Verwarnung,
  - (b) Verweis,
  - (c) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens drei Monate für alle vom Verein betriebenen Anlagen und Gebäude,
  - (d) Suspendierung von Vereinsämtern,
  - (e) Geldstrafen bis zu 2.000,00 EUR,
  - (f) Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Das Verhängen einer Vereinsstrafe setzt voraus, dass die Pflichtverletzung nicht unerheblich ist. Der Ausschluss aus dem Verein setzt eine grobe Pflichtverletzung voraus. Einer groben Pflichtverletzung stehen eine wiederholte oder mehrere erhebliche Pflichtverletzungen gleich. Die Vereinsstrafen Nr. 3 lit. c – e können auch bei einer einzigen Pflichtverletzung in Kombination verhängt werden.
- (4) Über die Verhängung einer Vereinsstrafe entscheidet der Vorstand.
- (5) Vor der Entscheidung über eine der genannten Vereinsstrafen ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied bekannt zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist immer schriftlich zu begründen.

(6) Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Einspruchs als außerordentliche stattzufinden hat, falls innerhalb dieser Frist keine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet, die über den Einspruch entscheidet. In der Ladung ist der Tagesordnungspunkt anzugeben und darauf hinzuweisen, dass sowohl die Begründung des Ausschlusses als auch die Einspruchsbegründung des Mitgliedes auf der Geschäftsstelle zur Einsicht ausliegen und in der Mitgliederversammlung vor der Abstimmung verlesen werden. Der Ausschluss wird nur wirksam, wenn er von der Mitgliederversammlung innerhalb der Frist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bestätigt wird. Versäumt das Mitglied die Einspruchsfrist, wird der Ausschluss mit deren Ablauf ohne weiteren Entscheid der Mitgliederversammlung wirksam. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds entscheidet originär die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Auch gegen deren Entscheidung ist der Einspruch zur nochmaligen Entscheidung zulässig.

### **§ 17. Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Herrscht in der Versammlung mangels ausreichender Mitgliederpräsenz keine Beschlussfähigkeit, so ist binnen einer Frist von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Der Beschluss über die Auflösung bedarf auch in der weiteren Versammlung der Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen nach aktueller Rechtslage legalen Dritten, welcher noch näher benannt wird.

(3) Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.



**Unterschriften der Gründungsmitglieder:**

Zellingen, den 05.05.2023

1. Ri

2. A

3. V

4. T

5. M

6. J

7. M

8. M



**Die Namen sind aus Datenschutzgründen zensiert.**